

HRRS-Nummer: HRRS 2020 Nr. 1162

Bearbeiter: Christoph Henckel/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2020 Nr. 1162, Rn. X

BGH 6 StR 246/20 - Beschluss vom 26. August 2020 (LG Magdeburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 23. April 2020 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird der Adhäsionsausspruch dahin klargestellt, dass die Feststellung der Ersatzpflicht des Angeklagten für künftige Schäden nur materielle, nicht dagegen immaterielle betrifft (siehe BGH, Beschluss vom 12. November 2019 - 3 StR 436/19; Urteil vom 10. Juli 2018 - VI ZR 259/15, NJW-RR 2018, 1426, 1427 mwN).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels, die dem Neben- und Adhäsionskläger dadurch entstandenen notwendigen Auslagen und die besonderen Kosten des Adhäsionsverfahrens in der Revisionsinstanz zu tragen.